

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung SMART (HHS 2023)

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 11 - 20) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

Artikel 1	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 6	Versicherungswert
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Unterversicherung
Artikel 9	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 10	Form der Erklärungen

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 11	Versicherungsfall und Versicherungsschutz
Artikel 12	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 13	Versicherte Personen
Artikel 14	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 15	Zeitliche Geltung der Versicherung
Artikel 16	Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 17	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Artikel 18	Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
Artikel 19	Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung
Artikel 20	Form der Erklärungen

III. Prämienfreie Vorteile, die in den gegenständlichen HHS 2023 berücksichtigt sind:

(die nachstehende Auflistung ist nur eine stichwortartige Übersicht und ist der genaue Umfang der Entschädigung in den genannten Artikeln beschrieben)

Art. 1, Pkt. 2.2.	Aufräum-, Abbruch, Feuerlöschkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Sonderabfallkosten inklusive Erdreich und Reinigungskosten
Art. 1, Pkt. 2.2.7.	Schlossänderungskosten bei Verlust der Schlüssel der Wohnung nach nachweisbar vollbrachtem Einbruchdiebstahl oder Beraubung, Schlüsseldienstkosten bei versehentlichem Aussperren oder Abbrechen des Schlüssels
Art. 2, Pkt. 1.2.	Schäden an Elektrogeräten, die überwiegend dem privaten Gebrauch dienen, durch indirekten Blitzschlag
Art. 2, Pkt. 1.5. u. 2.4.5.2.	Feuer- und Diebstahlschäden von persönlichen Gegenständen (ohne Bargeld, Schmuck und Edelsteine), die sich in einem versperrten Möbelstück einer Kranken- oder Kuranstalt befinden (subsidiär)
Art. 2, Pkt. 2.6.	Schäden an den versicherten Sachen (ausgenommen Baubestandteile) durch Erdbeben, Überschwemmung (aus fließenden und stehenden Gewässern, Starkregen und dadurch verursachter Rückstau), Vermurungen und Lawinen (ohne Dachlawinen)
Art. 2, Pkt. 2.7.	Schäden durch Eindringen von Niederschlagswasser an diversen Gebäudebestandteilen (subsidiär)
Art. 2, Pkt. 2.8.7.	Schäden durch Eintritt von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser nach deckungspflichtigen Feuer-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden
Art. 2, Pkt. 3.3.	Schäden durch Austritt von Wasser aus einem Wasserbett oder aus Aquarien sind als Folge eines Glasbruches oder nach Undicht werden an der Verglasung oder an Bestandteilen der Pumpe versichert
Art. 2, Pkt. 4.2.3.	Im Falle von ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl-Schäden sind Grenzbeträge versichert (gilt nur für ständig bewohnte Gebäude)

Art. 2, Pkt. 4.5.1.	Vandalismus nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl
Art. 2, Pkt. 5.1.	Bruchschäden an Kochflächen (Ceran- und Induktionsfelder), Flachgläser von Elektrogeräten (z.B: E-Herd, Kühlgeräte) und Öfen
Art. 2, Pkt. 6.	Schäden am Inhalt des Tiefkühlbehälters durch Verderb bei Ausfall des Tiefkühlbehälters (auch bei Stromausfall)
Art. 2, Pkt. 9.	Schäden am Wohnungsinhalt nach Transportmittelunfall
Art. 7, Pkt. 1.3.	Völlig zerstörte (nicht reparaturfähige) oder entwendete Sachen werden zum Neuwert ersetzt, unabhängig von der Höhe des Zeitwertes
Art. 12, Pkt. 1.11.	Mitversicherung von Schäden durch nicht genehmigungs- und versicherungspflichtige Drohnen
Art. 12, Pkt. 1.12.	Mitversicherung von Schäden durch gelegentliche Tätigkeiten
Art. 12, Pkt. 1.13.	Mietsachschäden für Bewohner von Seniorenwohnheimen, bzw. Seniorenresidenzen u.ä.
Art. 12, Pkt. 2.	Mitversicherung von Sachschäden durch Umweltstörungen als Privatperson für Gefahren des täglichen Lebens inklusive Ölrisiko ohne Selbstbehalt
Art. 13, Pkt. 1.2.	verbesserte „Kinderregelung“ in der Privathaftpflichtversicherung

I. Sachversicherung

Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten

- Versicherte Sachen**
 - Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt
der im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/ Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, steht.
 - Zum Wohnungsinhalt gehören
 - Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, wie Bekleidung, Bücher, Küchenutensilien, Pflanzen, Kleinmöbel usw.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahrzeuge, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.
 - Geld und Geldeswerte, Spargbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2 Punkt 4.2.3.).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.
 - Gebäudeverglasungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3., ohne Quadratmeterbegrenzung pro Einzelscheibe bzw. -element.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kunststoffverglasungen (ausgenommen Plexi- und Acrylglas der Duschkabine), Gewächshäuser, Abdeckungen aus Glas- oder Kunststoff.
 - Überwiegend dem privaten Gebrauch dienende Elektrogeräte sind mitversichert.
- Versicherte Kosten**
 - Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
 - Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:
 - Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.
 - De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind unvermeid-

- liche Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten (samt Entsorgungskosten)**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle und deren Abführung bis zur nächstgelegenen, geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.
Darunter fallen nicht Sonderabfallkosten (Entsorgungskosten) nach Punkt 2.2.4.
- 2.2.4. **Sonderabfallkosten**, das sind Mehraufwendungen zu den Aufräumkosten, die für die Entsorgung und Behandlung von Sonderabfall aufgewendet werden müssen, sofern dieser aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis entstanden ist.
Kontaminiertes Erdreich ist versichert.
- 2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.
- 2.2.6. Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit 15 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 2.2.7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:
- Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, bei Verlust der Schlüssel der Wohnung nach nachweisbar vollbrachten Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2.4.1., ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3. und Beraubung gem. Art. 2.4.4. bis € 500,--
 - Kosten eines Schlüsseldienstes bei versehentlichem Aussperren oder Abbrechen des Schlüssels bis € 250,--
- 2.3. Nicht versichert sind:
- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. **Feuergefahren**

- 1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind:

Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

- 1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Versichert sind auch:

Schäden an Elektrogeräten, die überwiegend dem privaten Gebrauch dienen, durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag).

- 1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen (nicht jedoch Gär-gase) oder Dämpfen beruht.
- 1.4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
- 1.5. Versichert sind gegen Gefahren im Sinne des Pkt. 1 auch Schäden an persönlichen Gegenständen (ohne Bargeld, Schmuck und Edelsteine), die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befinden, in einem versperrten Garderobekasten einer Kranken- oder Kuranstalt (die der Haftung gem. § 70 ABGB unterliegt) bis € 500,--, sofern nicht aus einer anderweitigen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

2. **Elementargefahren**

- 2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee oder Eismassen.
- 2.4. **Felssturz/ Steinschlag;** Felssturz/ Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
- 2.5. **Erdbeben;** Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- 2.6. Mitversichert sind auch:

Schäden an den versicherten Sachen (ausgenommen Baubestandteile) durch **Erdbeben, Überschwemmung** (aus fließenden und stehenden Gewässern, Starkregen und dadurch verursachter Rückstau), **Vermurungen und Lawinen** (ohne Dachlawinen) bis maximal € 2.000,--.

Starkregen liegt vor, wenn binnen 5 Minuten mehr als 5 Liter Regen pro Quadratmeter oder in einer Stunde mehr als 17 Liter Regen pro Quadratmeter fällt.

Hat die Merkur Versicherung AG auf Grund eines Erdbebens oder einer Überschwemmung (Schadenereignis) an ihre Versicherungsnehmer Ersatzleistungen zu erbringen, welche zusammen den Betrag von € 7.500.000,-- (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die einzelnen, auf die Anspruchsberechtigten entfallenden Ersatzleistungen im gleichen prozentuellen Ausmaß gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 7.500.000,-- betragen.

Als ein Schadenereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von € 7.500.000,-- maßgeblich ist, gelten alle Schäden, die auf derselben Ursache beruhen und in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden stehen. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse innerhalb dieses Zeitraumes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Für die Höchstgrenze von € 7.500.000,-- sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung ergeben.

Die prämienfreien Leistungen in der Höhe der dafür vorgesehenen Versicherungssumme bei Schäden durch Vermurung und Lawinen sind von obiger Regelung nicht betroffen.

- 2.7. Schäden an Gebäudebestandteilen (Adaptierungen), die ausschließlich im Inneren des versicherten Gebäudes durch **Witterungsniederschläge**, welche ausschließlich durch die Dachhaut oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren in dieses Gebäude eingedrungen sind (inkl. Schmelzwasser), gelten bis € 2.000,- subsidiär versichert.

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:

- Schäden am Mauerwerk, an Fenstern und Außentüren, am Innenputz, am Estrich, an Dämmungen und an der gesamten Dachkonstruktion (Dachlattungen, Dachuntersichten, Dacheindeckung, Dachstuhl, etc.)
- sämtliche technischen Trocknungsmaßnahmen an Gebäudebestandteilen
- die unter Pkt. 2.6. genannten Gefahren;
- Gefahren, die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sturm-schadenversicherung (ASTB) und Haushaltversicherung (HHO) versichert werden können;
- Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz gemäß § 61 Versicherungs-Vertragsgesetz vom Versicherungsnehmer oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht werden.
- bei vermieteten Räumlichkeiten Wiederherstellungskosten, soweit es sich um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter (Eigentümer) gesetzlich zu tragen hat

- 2.8. Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:

- 2.8.1. Dachlawinen, Sturmflut, Hochwasser und Überschwemmung, die nicht aus fließenden und stehenden Gewässern bzw. Starkregen und dadurch verursachter Rückstau resultieren;
- 2.8.2. Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;

2.8.3. Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Baulätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

2.8.4. Bodensenkung;

2.8.5. dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;

2.8.6. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen (optische Schäden);

2.8.7. Sonstige Schadenergebnisse durch Witterungsniederschläge und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein deckungspflichtiges Feuer-, Elementargefahren- oder Einbruchdiebstahl-Schadenergebnis beschädigt oder zerstört wurden.

3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 zum Wohnungsinhalt gehören.

3.3. Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Austritt von Wasser aus einem Wasserbett nach Undichtwerden oder Aquarien als Folge eines Glasbruches oder nach Undichtwerden an der Verglasung oder an Bestandteilen der Pumpe.

3.4. **Nicht versichert** sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenergebnisses:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

4.1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt (z. B. Fenster, in einer Höhe über 2 Meter);

4.1.3. **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;

4.2.2. ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen (nur für ständig bewohnte Gebäude):

in - auch unversperrten - Möbeln oder im Wertschutzschrank ohne Panzerung oder freiliegend

- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher ohne Klausel € 1.500,-, davon freiliegend € 300,-

- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen € 5.000,-, davon freiliegend € 1.000,-

4.2.4. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

4.3. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1 oder 4.2 vorliegt. Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit € 400,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit € 1.500,- begrenzt.

4.4. Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

4.5. Versichert sind auch:

4.5.1. Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1.

4.5.2. Schäden an persönlichen Gegenständen (ausgenommen Bargeld, Schmuck und Edelsteine), die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/ Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befinden, in einem versperrten Garderobekasten einer Kranken- oder Kuranstalt bis € 500,-, nach einem Einbruchschaden im Sinne des Pkt. 4.2., sofern nicht aus einer anderweitigen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

4.6. **Nicht versichert** sind Schäden,

4.6.1. die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.6.2. an Wertgegenständen, wie z.B. Sammlungen, Schmuck, Pelze, Bilder, Teppiche, Antiquitäten, u.ä.

5. Glasbruch

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1, Punkt 1.2.3.), an Blei-, Messing- und Kunstverglasungen, an Wandspiegeln, an Möbel- und Bilderverglasungen, an Ceran- und Induktionskochfeldern, am Plexi- oder Acrylglas der Duschkabine, sowie an Wintergartenverglasungen, Aquarien, Glasdächern und Glaskuppeln jeder Art, Flachgläsern von Elektrogeräten (z.B. E-Herd, Kühlgeräte) und Öfen.

5.2. **Nicht versichert** sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasbausteinen, Porzellan und Keramik

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

6. Kühlgut

Schäden am Inhalt des Tiefkühlbehälters durch Verderb bei Ausfall des Tiefkühlbehälters (auch bei Stromausfall) sind bis € 100,- versichert.

Versicherte Schäden

7. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

7.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenergebnis) eintreten;

7.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenergebnisses eintreten;

7.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenergebnis eintreten.

8. Nicht versicherte Schäden

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

8.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

8.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

- 8.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 8.1 und 8.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 8.4. außergewöhnlichen Naturereignissen (versichert gelten jedoch Ereignisse gemäß Artikel 2, Pkt. 2.7.);
- 8.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

9. Deckungserweiterung

Schäden am versicherten Wohnungsinhalt nach einem Unfall des Transportmittels (z.B. Kraftfahrzeug) während des Umzuges gelten bis € 2.000,- versichert, sofern der der Deckung zugrunde liegende Haushaltsversicherungsvertrag nicht wegen Umzug gekündigt wird und weiterhin aufrecht bleibt.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist österreichweit in jenen Räumlichkeiten, die vom Versicherungsnehmer unmittelbar zum Schadenzeitpunkt bewohnt worden sind, wenn dies nachweislich zumindest einen Monat gedauert hat, versichert.

Der Inhalt von Räumlichkeiten, die zum Zwecke eines Urlaubes genützt werden, fällt nicht unter Versicherungsschutz.

2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

- 2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.
- 2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Kleinmöbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Bikes, Scooter und E-Scooter, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

- 2.3. Weiter gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder, gesicherte E-Bikes, gesicherte Scooter und gesicherte E-Scooter.

3. In **Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

- 3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.
- 3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Kleinmöbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Bikes, Scooter und E-Scooter, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. **Im Freien am Grundstück (inkl. Balkone und Terrassen)** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Blumentöpfe, Grillgeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Wäsche.

Weiters versichert sind gegen eine **Wegnahme gesicherte**

- Fahrräder
- E-Bikes
- Scooter
- E-Scooter

5. **Außenversicherung**

Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als

6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2.6. und Artikel 2 Punkt 4.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

6. Bei **Wohnungswechsel** innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzugs, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzugs und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzugs gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer zu melden.

7. Wenn der **Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt**, ist dieser Umstand dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall dem Versicherer ebenso mitzuteilen, ob der Wohnungsinhalt in den in der Polizza bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten in Österreich (belegenes Risiko) verbleibt.

Durch Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers ins Ausland endet der Versicherungsvertrag mit Ende des Monats, in dem der Versicherer von der Wohnsitzverlegung ins Ausland Kenntnis erlangt, sofern nicht das belegene Risiko in Österreich verbleibt und dies dem Versicherer bei der Meldung über die Wohnsitzverlegung ins Ausland angezeigt worden ist.

Der bestehende Versicherungsvertrag kann daher unverändert aufrecht bleiben, wenn das belegene Risiko in Österreich verbleibt und dies dem Versicherer bei der Meldung über die Wohnsitzverlegung ins Ausland angezeigt worden ist.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind:
- 1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
- 1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
- 1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen (z. B. ausreichende Beheizung, fachmännische Befüllung der Heizanlagen (u.a. Heizkörper) mit Frostschutzmittel).
4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**
- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftlos-

erklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich** der **Neuwert**.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Versicherungswert gelten bei

- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
- **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
- **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
- **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
- **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.

3. Als Versicherungswert von **Datenträgern (auch Dokumenten)** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.

4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt (Neuwertschaden).

1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt (Neuwertschaden).

1.3. **Elektrogeräte** werden gem. Pkte. 1.1. und 1.2. ebenfalls zum Neuwert ersetzt.

1.4. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere**, werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar

vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.5. Für **Datenträger (auch Dokumente)** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

1.6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1 Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten unter Berücksichtigung von Grenzbeträgen ersetzt.

1.7. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverglasungs-, Notverschalungs- und Gerüstkosten** (die zur Ersatzausführung notwendig sind) und **Überstundenzuschläge** ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.

2.2. Für **abhanden gekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:

2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8

Unterversicherung

Die gewählte Versicherungssumme stellt die Höchstentschädigungssumme dar, bis zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung bedingungsgemäß ersetzt wird.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;

2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 10

Form der Erklärungen

1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesondeter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SVG (Signatur- und Vertrauensdienstgesetz). Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die

Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

2. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 11

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

- 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

- 1.2. Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz

- 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt) erwachsen;

- 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 16, Punkt 3.

- 2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

- 1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung (nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen) von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge, deren Zubehör und Bestandteile und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen).

- 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

- 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;

- 1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

- 1.6. aus dem erlaubten Besitz von Lieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

- 1.7. aus der Haltung von Kleintieren; ausgenommen Hunde und exotische Tiere (z. B. Reptilien, Spinnen u. dgl.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten von Kleintieren; ausgenommen Hunde und exotische Tiere (z. B. Reptilien, Spinnen u. dgl.).
Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- 1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

- 1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;

- 1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

- 1.11. aus der Haltung und Verwendung von nicht genehmigungs- und versicherungspflichtigen Drohnen

- 1.12. als Babysitter, Nachhilfelehrer, Haushaltshilfe, Praktikant oder Ausführender sonstiger ähnlich gelagerter Tätigkeiten, sofern die Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird

- 1.13. aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, sowie des darin befindlichen Inventars bei Dauermietverhältnissen, ausschließlich für Bewohner von Seniorenwohnheimen, bzw. Seniorenresidenzen oder ähnlichen Institutionen.

2. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung, ohne Selbstbehalt, nach Maßgabe des Artikel 19 bis 10% der Pauschalversicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 16, Punkt 1. Eingeschlossen ist subsidiär die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl, bis zu einem Lagervolumen von 10.000 Liter.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Artikel 13

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

3. der Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Diese sind dann mitversichert, wenn sie weder über einen eigenen Haushalt, noch über ein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (Stipendium zählt nicht als regelmäßiges Einkommen).

Sofern es sich bei diesen Kindern um Schüler, Lehrlinge oder Studenten handelt, die ein regelmäßiges Einkommen beziehen, bleiben diese darüber hinaus auch dann, wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben, mitversichert, solange die Eltern für sie Familienbeihilfe beziehen.

4. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die auf der ganzen Erde eingetreten sind.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden, sofern der

Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

gers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zum Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz.
Ist der erste Versicherungsfall einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfalles als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ist der erste Versicherungsfall einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfalles als eingetreten.
2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 16

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist - € 3.000.000,- und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 11, 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.
3. Rettungskosten; Kosten
- 3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
- 3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 3.3. Die Versicherung umfasst weiter die Kosten der über Weisung des Versiche-

Artikel 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen. (insbesondere Reaktionen, Strahlung und Verseuchung durch radioaktive Stoffe).
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1. Luftfahrzeugen,
 - 5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 12, Pkt. 1.10.),
 - 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen und tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgewundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2. den minderjährigen Kindern (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seinem mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten. Dieser Ausschluss betrifft auch Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (ein Stipendium zählt nicht als regelmäßiges Einkommen);
7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet (ausgenommen Deckungserweiterung Art. 12, Pkt. 1.11 u. 3), geleast, gepachtet, aus Gefälligkeitsverhältnissen in Besitz genommen oder in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2.) oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen haben;
8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
10. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Namensrecht, Recht am eigenen Bild, Urheberrecht, Patentschutz, Ehre, wirtschaftliches Fortkommen, Kreditfähigkeit, Briefschutz, Datenschutz, etc.).

12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.3.1. der Versicherungsfall;
 - 1.3.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.3.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
- 1.5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.

3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 17, Punkt 8. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.
 - 3.1. Versicherungsfall
 - 3.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Pkt. 1.1. die erste nachprüfbar festgestellte einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2. als Serienschaden gilt abweichend von Art. 11, Pkt. 1.2. die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Art. 15 (Bestimmungen über den Serienschaden) findet sinngemäß Anwendung

Weiter gilt:

3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 19, Punkt 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 13 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Artikel 15 (Bestimmung über den Serienschaden) findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 20

Form der Erklärungen

1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SVG. Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrecchen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

2. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

